

SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Stadtreinigung Wetzlar

.....

Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2021 und des
Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2021

.....

elektronische Kopie

Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	1
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes	3
C. Grundsätzliche Feststellungen	8
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	8
Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes	8
D. Prüfungsdurchführung	10
I. Gegenstand der Prüfung	10
II. Art und Umfang der Prüfung	11
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	13
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	13
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	13
2. Jahresabschluss	14
3. Lagebericht	15
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
1. Bewertungsgrundlagen	16
2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	16
3. Zusammenfassende Beurteilung	16
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages	17
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	17
1. Allgemeine Feststellungen	17
2. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem	18
G. Schlussbemerkungen	19

Anlagenverzeichnis

Gesetzliche Pflichtanlagen

- Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2021
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2021
- Anlage 3: Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021
- Anlage 4: Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021
- Anlage 5: Erfolgsübersicht für das Wirtschaftsjahr 2021
- Anlage 6: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Freiwillige Anlagen

- Anlage 7: Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
- Anlage 8: Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

0510/22
WES/Pet
1041611

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

A. Prüfungsauftrag

Die Betriebsleitung der

Stadtreinigung Wetzlar

– im Folgenden auch kurz "Stadtreinigung" oder "Eigenbetrieb" genannt – hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 des Eigenbetriebes nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Auftrag wurde von uns mit Auftragsbestätigungsschreiben vom 13. Januar 2022 unter Beifügung der Auftragsbedingungen angenommen. Die Zweitschrift mit Einverständniserklärung des Auftraggebers haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Dezember 2021 zugrunde, mit dem wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 S. 1 HGB).

Der Eigenbetrieb unterliegt nach § 27 Abs. 2 Hessisches Eigenbetriebsgesetz (HesEigBGes) der Prüfungspflicht gemäß §§ 316 ff. HGB.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

Auftragsgemäß haben wir den Prüfungsbericht um einen besonderen Erläuterungsteil erweitert, der diesem Bericht als Anlage 8 beigelegt ist.

Die Prüfungsarbeiten haben wir im Mai 2022 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes in Wetzlar und in unseren Geschäftsräumen durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichtes.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 3. Mai 2021 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2020. Er wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30. Juni 2021 unverändert festgestellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" (IDW PS 450) den nachfolgenden Bericht, dem wir den geprüften Jahresabschluss (**Anlagen 1 bis 3**), den Lagebericht (**Anlage 4**), die Erfolgsübersicht (**Anlage 5**) sowie den Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (**Anlage 6**) beifügen.

Die freiwilligen (nicht gesetzlichen) Anlagen ergeben sich aus dem Anlagenverzeichnis ab **Anlage 7 ff.**

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir in einem gesonderten Testats-exemplar folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der nachfolgend wiedergegeben wird:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Stadtreinigung der Stadt Wetzlar

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021, sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtreinigung Wetzlar für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. mit den einschlägigen für deutsche Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Betrachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 26 HesEigBGes i. V. m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes" unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dreieich, 16. Mai 2022

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez.
Dipl.-Volksw. Rainer Reuhl
Wirtschaftsprüfer

gez.
Dipl.-Kfm. Sascha Gönninger
Wirtschaftsprüfer

C. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes

Die Betriebsleitung hat im Lagebericht (Anlage 4) die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes beurteilt und diese im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3), insbesondere im Anhang, zum Bilanzstichtag dargestellt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Annahme des Fortbestandes und die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes ein.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen haben.

Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:

- Im laufenden Wirtschaftsjahr entstand insgesamt ein Jahresverlust von TEUR 112. Im Vergleich zum Planansatz (Nachtrag) verschlechtert sich damit das Jahresergebnis um rd. TEUR 357.
- Die Umsatzerlöse haben sich gegenüber dem Planansatz um TEUR 240 verringert.
- Die Eigenkapitalausstattung verringert sich im Zuge des Jahresverlustes und beträgt zum Stichtag 1,1 % (Vorjahr 2,5 %) der Bilanzsumme.
- Der Finanzmittelfonds nimmt im Laufe des Berichtsjahres um rd. TEUR 730 zu und beträgt zum Bilanzstichtag ./.TEUR 2.561. Zur Sicherstellung der Liquidität wurde die Kreditlinie der Stadt Wetzlar in Höhe von TEUR 2.650 in Anspruch genommen.
- Der Jahresgewinn gemäß Wirtschaftsplan 2022 beträgt TEUR 428.

- Aufgrund der signifikanten Steigerungen der Aufwendungen für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen, biogenen Abfällen und Sperrmüll (einschließlich Grundgebühr) wurden die Abfallgebühren für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2022 auf Basis einer durchgeführten Neukalkulation ab Januar 2021 deutlich erhöht. Für die festgestellte Kostenüberdeckung des Jahres 2021 wurde eine Rückstellung in Höhe von TEUR 421 ermindernd gebildet.
- Aufgrund der strukturellen Defizite der Betriebszweige Straßenreinigung und Kfz-Werkstatt ist der Eigenbetrieb auf Verlustausgleichszahlungen der Stadt Wetzlar angewiesen.

Nach unseren Feststellungen vermittelt diese Beurteilung der Betriebsleitung insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage, des Fortbestandes und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die diese Aussage in Frage stellen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

D. Prüfungsdurchführung

I. Gegenstand der Prüfung

Der Jahresabschluss von Eigenbetrieben ist gemäß § 22 HesEigBGes unter Beachtung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Unsere Prüfung richtete sich nach den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. §§ 316 ff. HGB.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir gemäß § 27 Abs. 2 HesEigBGes i. V. m. § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 (Anlagen 1 bis 3) und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 (Anlage 4) auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung geprüft. Ferner prüften wir die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 53 HGrG (Anlage 6).

Den Lagebericht haben wir daraufhin überprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichtes hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes beachtet worden sind (§ 26 HesEigBGes i. V. m. § 317 Abs. 2 HGB).

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften des zweiten Teils des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen, der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet. Über die vorgenannte Prüfung wird in Anlage 6 gesondert berichtet.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere, ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Betriebsleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Ergänzend hierzu hat uns die Betriebsleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 26 HesEigBGes i. V. m. § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, den vom Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen (ÖFA) des IDW vorgelegten Stellungnahmen und Hinweisen sowie der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann. Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG haben wir anhand der Fragenkreise 1 bis 16 des Fragenkataloges des IDW PS 720 gewürdigt.

Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeldes des Eigenbetriebes, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die wir anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteilen. Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozessanalysen, die wir mit dem Ziel durchführen, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Fehlerrisiken sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

Unser Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:

- Umsatzerlöse
- Eigenkapital
- sonstige Rückstellung/Rückstellung Gebührenaussgleich

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten (IDW PS 460).

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung entsprechen.

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, geordnete und zeitgerechte Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die IT-gestützte Rechnungslegung gewährleistet die hinreichende Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten und damit eine Verarbeitung entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung gemäß § 238 HGB.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) des Eigenbetriebes erfolgt auf einer eigenen EDV-Anlage unter Verwendung der Module Finanzbuchhaltung und Anlagenbuchhaltung der ADDISON-Software. Die Software wurde durch die Ernst & Young GmbH geprüft. Ergebnis der Prüfung war, dass das Produkt der Addison Software (Version 7.7.20) bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung ermöglicht und somit den Prüfungskriterien entspricht. Die Softwarebescheinigung datiert vom 17. September 2021. Die Lohn- und Gehaltsabrechnung der dem Eigenbetrieb zugeordneten Mitarbeiter obliegt dem städtischen Personalamt. Dieses stellt dem Eigenbetrieb monatlich eine DV-Auswertung der Löhne und Gehälter als Buchungsgrundlage zur Verfügung.

Die Gebührenveranlagungen werden über das Abrechnungsprogramm c-ware der c-trace GmbH abgewickelt.

Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt.

Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Eigenbetriebes angemessen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen der Betriebssatzung, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

2. Jahresabschluss

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass im Jahresabschluss alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und alle größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Normen der Betriebssatzung beachtet sind.

Die Bilanz ist unter Beachtung der Vorschriften des § 266 HGB gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt. Die besonderen Gliederungsvorschriften der §§ 23 bis 24 HesEigBGes wurden gemäß den entsprechenden Formblättern beachtet.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2021 und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2021 sind – ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz – ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sind beibehalten worden.

Die im Anhang gemachten Angaben sind vollständig und ordnungsgemäß. Die Erläuterungen und Begründungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

3. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Unsere Prüfung nach § 27 Abs. 2 HesEigBGes i. V. m. § 317 Abs. 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass er mit dem Jahresabschluss und den im Verlauf unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt (IDW PS 350, DRS 20).

Die Angaben nach § 26 HesEigBGes i. V. m. § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unseren Feststellungen vermittelt der Jahresabschluss – d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt –, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes (§ 264 Abs. 2 HGB).

Der Eigenbetrieb hat im Anhang die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben. Bei unseren nachfolgenden Ausführungen gehen wir daher insbesondere auf die Sachverhalte ein, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in ihrer Gesamtwirkung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Sachverhalten von wesentlicher Bedeutung sind (IDW PS 250 n. F.).

1. Bewertungsgrundlagen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden machen wir folgende Angaben:

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgen unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden unverändert zum Vorjahr angewendet.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3).

2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

3. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

1. Allgemeine Feststellungen

Gemäß § 27 Abs. 2 HesEigBGes erstreckt sich die Abschlussprüfung auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung, geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 6 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

2. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem

Als Abschlussprüfer haben wir im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG darüber zu berichten, ob die Betriebsleitung ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet hat und ob dieses geeignet ist, seine Aufgaben zu erfüllen.

Nach IDW PS 720 ist die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems rechtsformunabhängig als Bestandteil einer nach § 53 HGrG durchzuführenden Geschäftsführungsprüfung anzusehen.

Ein Risikofrüherkennungssystem i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG hat sicherzustellen, dass diejenigen Risiken, die den Fortbestand der Einrichtung gefährden, früh erkannt werden. Es muss deshalb geeignet sein, den Eintritt und die Erhöhung derartiger Risiken rechtzeitig anzuzeigen und den Entscheidungsträgern mitzuteilen. Es muss ferner sicherstellen, dass eine Gesamtbetrachtung solcher Risiken, die im Zusammenwirken bestandsgefährdend werden können, erfolgt.

Der Eigenbetrieb verfügt über ein formalisiertes systematisches Risikofrüherkennungssystem im Sinne des Fragenkataloges des IDW PS 720. Wir verweisen auf unsere Feststellungen in Fragenkreis 4 der Anlage 6.

G. Schlussbemerkungen

Eine Verwendung des unter Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 des Eigenbetriebes Stadtreinigung Wetzlar erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Der Prüfungsbericht wird gemäß § 321 Abs. 5 HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet:

Dreieich, 16. Mai 2022



Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Volksw. Rainer Reuhl
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm Sascha Gönheimer
Wirtschaftsprüfer

Stadtreinigung Wetzlar, Wetzlar
Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVA

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	13.828,00	12.012,00
	13.828,00	12.012,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	2.036.940,28	1.989.558,28
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	637.809,00	696.816,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.396.986,00	1.673.073,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	68.592,98
	4.071.735,28	4.428.040,26
	4.085.563,28	4.440.052,26
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	145.581,91	133.183,57
	145.581,91	133.183,57
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	206.702,64	101.188,37
2. Forderungen gegen die Stadt	140.262,81	280.830,53
3. Sonstige Vermögensgegenstände	8.492,58	24.662,54
	355.458,03	406.681,44
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	89.324,36	209.379,62
	590.364,30	749.244,63
C. Rechnungsabgrenzungsposten	23.214,67	25.048,63
	4.699.142,25	5.214.345,52

PASSIVA

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital		
1. Stammkapital	1.300.000,00	1.300.000,00
	1.300.000,00	1.300.000,00
II. Rücklagen		
1. Zweckgebundene Rücklagen	0,00	1.264.715,97
	0,00	1.264.715,97
III. Gewinn/Verlust		
1. Gewinn/Verlust des Vorjahres	-2.435.509,50	-1.209.159,18
2. Jahresgewinn/Jahresverlust	-111.830,50	-2.050.677,69
3. Ergebnisverwendung	1.300.363,49	824.327,37
	-1.246.976,51	-2.435.509,50
	53.023,49	129.206,47
B. Rückstellungen		
1. Sonstige Rückstellungen	587.879,79	168.569,51
	587.879,79	168.569,51
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	280.183,25	257.865,70
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	3.719.152,25	4.603.951,96
3. Sonstige Verbindlichkeiten	53.153,47	49.751,88
	4.052.488,97	4.911.569,54
D. Rechnungsabgrenzungsposten	5.750,00	5.000,00
	4.699.142,25	5.214.345,52

Stadtreinigung Wetzlar, Wetzlar
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Wirtschaftsjahr 2021

	2021 EUR	2020 EUR
1. Umsatzerlöse	9.331.670,62	7.413.309,27
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>226.473,29</u>	<u>44.212,73</u>
	9.558.143,91	7.457.522,00
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-3.846.249,46	-3.777.343,07
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-98.588,46</u>	<u>-136.684,37</u>
	-3.944.837,92	-3.914.027,44
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-2.947.199,58	-2.944.894,56
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-966.577,99</u>	<u>-972.001,28</u>
	-3.913.777,57	-3.916.895,84
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-606.478,25</u>	<u>-634.815,13</u>
	-606.478,25	-634.815,13
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-1.172.614,28</u>	<u>-1.005.960,38</u>
	-79.564,11	-2.014.176,79
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-19.880,90</u>	<u>-23.805,41</u>
	-19.880,90	-23.805,41
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>-99.445,01</u>	<u>-2.037.982,20</u>
	-99.445,01	-2.037.982,20
9. Sonstige Steuern	<u>-12.385,49</u>	<u>-12.695,49</u>
10. Jahresgewinn/-verlust	<u><u>-111.830,50</u></u>	<u><u>-2.050.677,69</u></u>

Nachrichtlich

Behandlung des Jahresverlustes

a. zu tilgen aus Rücklagen	0,00	1.264.715,97
b. auf neue Rechnung vorzutragen	111.830,50	785.961,72

Anhang zum Jahresabschluss der Stadtreinigung Wetzlar zum 31. Dezember 2021

I. Allgemeine Angaben

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar hat am 30. Oktober 2002 gemäß § 51 Hessische Gemeindeordnung (HGO) die Ausgliederung der Stadtreinigung Wetzlar aus dem Haushalt der Stadt Wetzlar in einen Eigenbetrieb sowie den Erlass einer Betriebssatzung gemäß §§ 5, 19, 127 HGO i. V. m. §§ 1 und 5 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) beschlossen.

Seit dem 1. Januar 2003 wird nunmehr die Stadtreinigung Wetzlar nach den maßgebenden Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und der Betriebssatzung als Eigenbetrieb der Stadt Wetzlar geführt. Die Stadtreinigung Wetzlar mit Sitz in der Altenberger Str. 63, 35576 Wetzlar, ist unter der Nummer HRA 6452 bei dem Amtsgericht Wetzlar in das Handelsregister eingetragen.

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 30. Oktober 2002 beschlossene Betriebssatzung trat zum 1. Januar 2003 in Kraft. Die erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 14. Februar 2005 beschlossen und trat rückwirkend zum 1. Juni 2004 in Kraft.

II. Anwendung des Eigenbetriebsgesetzes

Der vorliegende Jahresabschluss der Stadtreinigung Wetzlar zum 31. Dezember 2021 wurde nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und der mittelbar für alle Eigenbetriebe geltenden handelsrechtlichen Verpflichtungen des § 242 Handelsgesetzbuch (HGB) unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung aufgestellt. Gemäß vorstehenden Bestimmungen sind bei der Rechnungslegung und Prüfung die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der doppelten Buchführung. Die Ausweis- und Gliederungsvorschriften wurden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften befolgt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 erfolgte die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden nach den Vorschriften der §§ 252 ff. HGB. Die zum 1. Januar 2003 und zum 1. Juni 2004 (Wertstoffhof im Dillfeld) in den Eigenbetrieb eingebrachten Vermögensgegenstände und Schulden wurden im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Beibehaltung der Bewertungs- und Abschreibungsmethoden bewertet.

Die gesetzlichen Ausweis- und Gliederungsvorschriften wurden befolgt. Die Bilanzgliederung erfolgte gemäß Formblatt 1 des Hessischen EigBGes.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Vorjahres wurden grundsätzlich beibehalten.

Die Gegenstände des Sachanlagenvermögens sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und - soweit abnutzbar - unter Berücksichtigung von planmäßigen Abschreibungen bewertet, wobei ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode angewendet wird.

Bei den Gegenständen des Umlaufvermögens wurden die entsprechenden Bewertungsvorschriften des HGB angewendet. Die Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen wurden körperlich aufgenommen und sind mit den zum Bilanzstichtag gültigen Einzelpreisen bewertet.

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erfolgte zum Nennwert. Es wurde eine Pauschalwertberichtigung gebildet.

Über bereits für das Folgejahr geleistete Zahlungen für Versicherungen, den Umweltkalender, die Nutzung eines Gasbehälters (Werkstatt) und EDV-Programmpflege wurde ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Die Rückstellungen wurden grundsätzlich in Höhe der Beträge gebildet, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind. Die Rückstellungen und Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt worden.

Anzeigenerlöse und Kostenbeteiligungen für den Umweltkalender 2021, die im abzuschließenden Wirtschaftsjahr 2021 bereits als Einnahme gebucht worden sind, wurden durch Vornahme einer passiven Rechnungsabgrenzung korrigiert.

IV. Erläuterungen zur Bilanz

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagenpiegel (siehe Seite 11).

Die Restlaufzeit sämtlicher Forderungen und sonstiger Vermögensgegenstände (u. a. Umsatzsteuerforderungen) ist geringer als ein Jahr.

Aus den vorhandenen steuerlichen Verlustvorträgen für Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer hat sich ein Anspruch auf aktive latente Steuer (latenter Steuererstattungsanspruch) ergeben. Gemäß § 274 HGB wurde auf die Aufnahme in den Jahresabschluss verzichtet, da sich ein Überhang der aktiven latenten Steuern ergeben hat.

Das Eigenkapital hat sich im Wirtschaftsjahr 2021 im Wesentlichen aufgrund des Jahresverlustes in Höhe von 111.830,50 € auf insgesamt 53.023,49 € (Vorjahr 129.206,47 €) reduziert. Zur Zusammensetzung und Entwicklung des Eigenkapitals wird auf die weitere Darstellung im Lagebericht (Anlage 4) verwiesen.

Der Posten „Sonstige Rückstellungen“ setzt sich aus den im nachfolgenden Rückstellungsspiegel ausgewiesenen Bestandteilen zusammen.

Sonstige Rückstellungen	€				
	Stand 01.01.2021	Verbrauch	Zuführung	Stand 31.12.2021	Veränderung
Abfallentsorgung (hoheitlich)	0,00	0,00	420.524,60	420.524,60	420.524,60
Urlaub und Überstunden	158.404,51	158.404,51	137.404,29	137.404,29	-21.000,22
Ungewisse Verbindlichkeiten	0,00	0,00	19.765,90	19.765,90	19.765,90
Jahresabschlussprüfung	8.925,00	8.925,00	8.925,00	8.925,00	0,00
Archivierungskosten	1.240,00	0,00	20,00	1.260,00	20,00
	168.569,51	167.329,51	586.639,79	587.879,79	419.310,28

Der Betriebsbereich der kostenrechnenden Einrichtung Abfallentsorgung (hoheitlich) hat das Wirtschaftsjahr 2021 mit einer Überdeckung in Höhe von 422.180,89 € abgeschlossen. Nach Berücksichtigung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung (1,761% bzw. 1.656,29 €) wurde die oben ausgewiesene Rückstellung für den Gebührenaussgleich gebildet.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten haben nachstehende Restlaufzeiten:

Bezeichnung der Verbindlichkeitspositionen	Gesamt	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	davon mit einer Restlaufzeit von eins bis fünf Jahren	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	davon gesichert durch Pfandrechte o. ä. Rechte
<i>(Vorjahr in Klammern)</i>					
€					
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	280.183,25 (257.865,70)	280.183,25 (257.865,70)	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	3.719.152,25 (4.603.951,96)	2.975.413,53 (3.759.289,97)	419.996,11 (412.697,07)	323.742,61 (431.964,92)	0,00
3. Sonstige Verbindlichkeiten	53.153,47 (49.751,88)	53.153,47 (49.751,88)	0,00	0,00	0,00
	4.052.488,97 (4.911.569,54)	3.308.750,25 (4.066.907,55)	419.996,11 (412.697,07)	323.742,61 (431.964,92)	0,00

V. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Die Umsatzerlöse werden gemäß § 285 Nr. 4 HGB wie folgt aufgegliedert:

Tätigkeitsbereich	Umsatz 2021	Umsatz 2020
Abfallentsorgung hoheitlich	6.904 T€	5.184 T€
Straßenreinigung hoheitlich	1.399 T€	1.409 T€
Kfz.-Werkstatt	420 T€	419 T€
Winterdienst	191 T€	176 T€
Tankstelle	187 T€	148 T€
BgA Abfallentsorgung	186 T€	45 T€
Sonstige	45 T€	32 T€
Gesamt	9.332 T€	7.413 T€

Der Posten „Sonstige betriebliche Erträge“ enthält auch Erträge, die gemäß § 285 Nr. 32 HGB hinsichtlich ihres Betrags nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Gemäß § 22 Absatz 9 des Verpackungsgesetzes sind die Betreiber dualer Systeme verpflichtet, sich an den Kosten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für die Bereitstellung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältnissen sowie für die Abfallberatung zu beteiligen. Zur Abgeltung dieser Kosten wurde ein ab 2019 rückwirkendes Entgelt mit den Systembetreibern vereinbart (hiervon 149 T€ als periodenfremder Ertrag für 2019/20). Weiterhin enthält dieser Posten noch Winterdienstserträge (Nachberechnungen) aus der Saison 2018/19 in Höhe von 72 T€.

Im Wirtschaftsjahr 2021 betragen die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen 606 T€ (Vorjahr: 635 T€).

Der Posten „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ hat sich um 167 T€ erhöht. Hierfür maßgeblich sind im Wesentlichen die im Wirtschaftsjahr 2021 gestiegenen betrieblichen Fahrzeugkosten (Miete, Reparaturen und Kraft- und Schmierstoffe).

In der Gewinn- und Verlustrechnung enthält die Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ Anteile gegenüber der Trägerkommune Stadt Wetzlar, die sich wie folgt darstellen:

	2021	2020
Zinsaufwendungen	19.880,90 €	23.805,41 €

VI. Nachtragsbericht

Die Ermittlung der kostendeckenden Straßenreinigungsgebühren für den Kalkulationszeitraum 2022 bis 2024 führt zu Erhöhungen der Umsatzerlöse aus Gebühreneinnahmen.

Nach Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung (inklusive Mitbenutzungsentgeltvereinbarung für die getrennte Erfassung von Papier, Pappe und Kartonage gemäß § 22 Abs. 4 des Verpackungsgesetzes) mit den dualen Systemen für die Jahre 2019 bis 2021 werden entsprechende Nachzahlungen für diesen Zeitraum erwartet.

Die Auswirkungen der steigenden Energiekosten sowie von längeren Lieferzeiten im Beschaffungswesen bleiben abzuwarten.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ende des Wirtschaftsjahres sind nicht eingetreten.

VII. Sonstige Pflichtangaben

1. Beschäftigte

Zum 31. Dezember 2021 wurde bei dem Eigenbetrieb folgendes Personal beschäftigt bzw. war diesem zugeordnet:

3 Beamte, davon 1 Betriebsleiter
70 Beschäftigte

Die durchschnittliche Zahl der während des Wirtschaftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer, getrennt nach Gruppen, ergibt sich aus dem Mittelmaß der jeweils am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember bediensteten Arbeitnehmer (ohne Beamte):

Arbeiter	Angestellte	Gesamtergebnis
56,25	14,00	70,25

2. Mitglieder der Betriebskommission

Die Mitglieder der fünften Betriebskommission wurden im Jahre 2021 bestellt (erste Sitzung in dieser Besetzung am 23. November 2021). Der Betriebskommission gehören zum 31. Dezember 2021 an:

<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter</u>
<u>Vertreter des Magistrats</u>	
Norbert Kortlüke, Stadtrat	Dr. Andreas Viertelhausen, Bürgermeister
Jörg Kratkey, Stadtrat	Manfred Wagner, Oberbürgermeister
Bernhard Noack, Stadtrat	Christopher Bursukis, Stadtrat
<u>Vertreter der Stadtverordnetenversammlung</u>	
Dr. Ulrike Göttlicher-Göbel	Tim Brückmann
Udo Volck	Günter Pohl
Olaf Körting	Ingeborg Koster
Dr. Jörg Schneider	Katja Groß
Akop Voskanian	Björn Höbel
Dr. Barbara Greis	Sylvia Kornmann
Dunja Boch	Renate Pfeiffer-Scherf
Dr. Christoph Wehrenfennig	Jürgen Lauber-Nöll
Lothar Mulch	Hans-Jürgen Schupp
<u>Vertreter des Personalrates</u>	
Martin Schiffl	Jürgen May
Mario Scholz	Simone Jahn
<u>wirtschaftlich oder technisch erfahrene Personen</u>	
Waldemar Kleber	Hans Reinhardt
Klaus Hugo	Hermann Schaus

3. Betriebsleitung

Betriebsleiter: Magistratsoberrat Armin Schöffner
stellv. Betriebsleiterin: Nadja Brauner

4. Bezüge Betriebsleitung und -kommission

In Ausübung des Wahlrechts nach § 286 Abs. 4 HGB wird auf die Angaben über die Aufwandsentschädigung der Betriebsleitung verzichtet.

An die Mitglieder der Betriebskommission wurden in 2021 Sitzungsgelder in Höhe von 555,00 € gezahlt.

5. Gesamthonorar Abschlussprüfer

Das von dem Abschlussprüfer im Jahre 2021 für das Wirtschaftsjahr 2020 berechnete Gesamthonorar über einen Betrag in Höhe von 8.925,00 € (brutto) hat Abschlussprüfungsleistungen für den Eigenbetrieb betroffen. Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wurde eine Rückstellung in dieser Größenordnung gebildet.

6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die jährlichen sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus Miet-, Leasing- und Wartungsverträgen können der nachfolgend aufgeführten Tabelle entnommen werden:

Leasing- / Mietobjekt	Zeitraum				
		2021	2022	2023	
Mietleasing Kfz (Bestand zum 31.12.2021)					
Müllwagen	bis Oktober 2023	60.047,40 €	60.047,40 €	50.039,50 €	170.134,30 €
Müllwagen	bis Mai 2024	66.273,48 €	66.273,48 €	66.273,48 €	198.820,44 €
PKW (Einsatzleitung)	bis April 2023	4.141,20 €	4.141,20 €	1.380,40 €	9.662,80 €
PKW	bis April 2023	4.141,20 €	4.141,20 €	1.380,40 €	9.662,80 €
Mietservice von Dienst- und Schutzbekleidung	2021 bis 2023	28.278,55 €	30.687,72 €	30.687,72 €	89.653,99 €
				SUMME	307.800,03 €

Die Vergabe für die Bereitstellung der Dienst- und Schutzkleidung an die operativ tätigen Bediensteten des Eigenbetriebes erfolgt im Rahmen eines Mietservice inklusive Reinigung, Reparatur und gegebenenfalls Erneuerung für eine Auftragsdauer von 36 Monaten.

7. Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Wetzlar und dem Eigenbetrieb

Lieferungen und Leistungen der Stadt für den Eigenbetrieb	
Art der Beziehung	Wert der Geschäfte
Veranlagung und Einziehung der Müllabfuhr- und Straßenreinigungsgebühren (Kassen- und Steueramt)	103.951 €
EDV- und Telekommunikationsbereitstellung und -betreuung (Amt für Informationstechnik)	29.711 €
Personalverwaltung (Personal- und Organisationsamt)	28.966 €
Reinigung der Fuhrparkgruben + Ölspurbeseitigung (Tiefbauamt)	22.884 €
Rechtsservice (Rechtsamt) / Vergabe	12.730 €
Sach- und Materialkosten (Porto und Versand, Kopierer, Büromaterial, Druckaufträge, Literatur, Aktenvernichtung)	4.344 €
Dienstleistungen der Poststelle	3.156 €
Interner Service (Beschaffung, Lager, Versicherungen)	2.330 €
Mund-Nasen-Schutz + Tests (Pandemie-Maßnahme), Brandschutzschulung, Ölbindemittel [Amt für Brandschutz]	2.197 €
Kassenprüfung (Rechnungsprüfungsamt)	917 €
Kraftstoff (Motomix Stadtbetriebsamt)	675 €
Rechnungswesen (Kämmerei)	509 €
	212.370 €

Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebs für die Stadt	
Art der Beziehung	Wert der Geschäfte
Sicherung der technischen Einsatzbereitschaft der städtischen Fahrzeuge (Kfz.-Werkstatt)	419.902 €
Reinigung öffentlicher Straßen (Öffentlicher Interessenanteil) + Zusatzreinigung ZOB	286.269 €
Winterdienst	191.289 €
Versorgung der städtischen Fahrzeuge mit Kraft- und Schmierstoffen (Tankstelle)	186.914 €
Abfallentsorgung + Containerdienst (stadtintern) sowie Abwicklung von Sonderleistungen (Veranstaltungen)	76.531 €
Straßenreinigung Stadtteile (öffentliche Straßen, Wege und Plätze)	40.344 €
Sonstige Dienstleistungen und betriebliche Erträge	8.830 €
	1.210.079 €

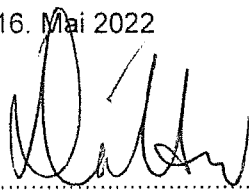
8. Ergebnisverwendung gemäß § 285 Nr. 34 HGB

Die Betriebsleitung schlägt vor, den entstandenen Jahresverlust in Höhe von 111.830,50 € auf neue Rechnung vorzutragen sowie durch etwaige Gewinne der folgenden fünf Jahre auszugleichen.

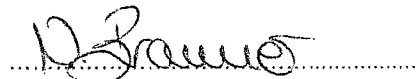
Unterzeichnung des Jahresabschlusses gemäß § 245 HGB

Der vorliegende Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Der Jahresabschluss ist von der Betriebsleitung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

Wetzlar, den 16. Mai 2022



Armin Schöffner
(Betriebsleiter)



Nadja Brauner
(stellvertretende Betriebsleiterin)

Stadtreinigung Wetzlar, Wetzlar

Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2021

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN					AUFGELAUFENE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE	
	01.01.2021 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	31.12.2021 EUR	01.01.2021 EUR	Zuführungen EUR	Abgänge EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	56.739,15	6.002,44	0,00	0,00	62.741,59	44.727,15	4.186,44	0,00	48.913,59	13.828,00	12.012,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	4.409.984,02	44.979,19	0,00	89.382,97	4.544.346,18	2.420.425,74	86.980,16	0,00	2.507.405,90	2.036.940,28	1.989.558,28
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	1.682.028,49	75.061,26	46.212,73	0,00	1.710.877,02	985.212,49	134.068,26	46.212,73	1.073.068,02	637.809,00	696.816,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.591.089,32	105.156,39	8.408,48	0,00	4.687.837,23	2.918.016,32	381.243,39	8.408,48	3.290.851,23	1.396.986,00	1.673.073,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	68.592,98	20.789,99	0,00	-89.382,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	68.592,98
	10.751.694,81	245.986,83	54.621,21	0,00	10.943.060,43	6.323.654,55	602.291,81	54.621,21	6.871.325,15	4.071.735,28	4.428.040,26
	10.808.433,96	251.989,27	54.621,21	0,00	11.005.802,02	6.368.381,70	606.478,25	54.621,21	6.920.238,74	4.085.563,28	4.440.052,26

Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtreinigung Wetzlar für das Wirtschaftsjahr 2021

Gliederung	Seite
I. Grundlagen des Eigenbetriebes	2
II. Wirtschaftsbericht	2
1. Geschäftsverlauf	2
2. Lage	3
a) Ertragslage	3
b) Finanzlage	6
c) Vermögenslage	8
3. Finanzielle Leistungsindikatoren	9
III. Prognosebericht	10
IV. Chancen- und Risikobericht	11
1. Risikobericht	11
2. Chancenbericht	11
3. Gesamtaussage	12
V. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten	13
VI. Bericht über Zweigniederlassungen	13

I. Grundlagen des Eigenbetriebes

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.10.2002 die zur Änderung der Rechtsform notwendige Betriebssatzung beschlossen. Mit Wirkung vom 01.01.2003 entstand somit aus dem bisherigen Stadtreinigungs- und Fuhramt der Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar.

Die durch den Oberbürgermeister erlassene Dienstanweisung für die Vergabe von Aufträgen durch die Ämter der Stadtverwaltung an die Stadtreinigung Wetzlar bildet eine wesentliche Grundlage für eine Auslastung der Personal- und Sachkapazitäten des Eigenbetriebes. Die hier getroffene Regelung wurde durch den zuständigen Dezernenten am 02.11.2016 bis auf Weiteres verlängert.

II. Wirtschaftsbericht

1. Geschäftsverlauf

Für das Wirtschaftsjahr 2021 wurde eine Umsatzprognose von 9.572 T€ im Nachtragswirtschaftsplan zugrunde gelegt. Tatsächlich konnten Erlöse in Höhe von 9.332 T€ erreicht werden. Es wurde im Betriebsbereich der kostenrechnenden Einrichtung Abfallentsorgung (hoheitlich) eine Rückstellung in Höhe von 421 T€ gebildet, die sich in der Gegenbuchung bei den Umsatzerlösen mindernd niederschlägt. Es soll darauf hingewiesen werden, dass nicht von der Bildung einer Rücklage (= Eigenkapital), sondern von der Bildung einer Rückstellung gesprochen wird. Diese Abwicklung geht auf einen Hinweis des Abschlussprüfers bei Erörterung des Sachverhaltes im Rahmen der Abschlussprüfung zurück. Als Begründung wird angeführt, dass von Seiten des Eigenbetriebes gegenüber Dritten, das heißt hier den Gebührenzahlern, eine Verpflichtung besteht, entsprechende Kostenüberdeckungen in späteren Jahren auszugleichen.

Aus dem Wirtschaftsplan ergab sich zunächst ein Ergebnis in Höhe von -359 T€. Im Nachtragswirtschaftsplan erfolgte eine Anpassung des Ergebnisses auf +246 T€. Der Eigenbetrieb hat das Wirtschaftsjahr 2021 nunmehr mit einem Jahresfehlbetrag von -111,8 T€ abgeschlossen.

Der Materialaufwand hat sich in der Summe gegenüber dem Planansatz um 193 T€ erhöht. Wesentlichen Anteil hieran hatten die Aufwandsarten „Betriebskosten Kfz. (Stadtverwaltung)“ [+103 T€], „Winterdienst (Material)“ [+68 T€] und „Biogene Abfälle (Entsorgung)“ [+26 T€].

Weiterhin ergaben sich gegenüber dem Nachtragswirtschaftsplan Steigerungen in Höhe von 133 T€ bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Dies ist hauptsächlich auf die stark gestiegenen Fahrzeugkosten (+148 T€) zurückzuführen.

Nachfolgend eine Darstellung zum Geschäftsverlauf:

Kontobezeichnung	Planansatz (Nachtrag)	Istergebnis	Plan-Ist-Ab- weichung
T€			
Umsatzerlöse	9.571,6	9.331,7	-239,9
Sonstige betriebliche Erträge	161,8	226,5	64,7
Materialaufwand + Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.752,2	3.944,8	192,6
Personalaufwand	4.043,8	3.913,8	-130,0
Abschreibungen	620,0	606,5	-13,5
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.039,2	1.172,6	133,4
Zinsen + Steuern (Saldo)	32,7	32,3	-0,4
Gesamtergebnis	245,5	-111,8	-357,3

2. Lage

a) Ertragslage

Die Umsatzerlöse in Verbindung mit der Mengenstatistik geben einen wesentlichen Eindruck zur Ertragslage des Betriebes wieder:

Abfallbeseitigung	2021	2020
Erlöse (hoheitlich + Betrieb gewerblicher Art)	7.089 T€	5.228 T€
Gemischte Siedlungsabfälle, biogene Abfälle und Sperrmüll	19.905 t	20.116 t
Altpapier (blaue Tonnen & Depotcontainer)	3.436 t	3.558 t

Die Ermittlung der kostendeckenden Abfallgebühren für den Kalkulationszeitraum 2021 und 2022 hat bei den Erlösen aus Haus- und Gewerbemüllgebühren zu deutlichen Erhöhungen geführt. Auch die preisindexabhängige Verwertung und Vermarktung von Papier, Pappe und Kartonagen hat sich mit einer um 338 T€ gestiegenen Vergütung gegenüber dem Vorjahr ausgewirkt.

Insgesamt werden durch den Eigenbetrieb überwiegend in regelmäßigem Turnus 41.809 Müllgefäße geleert, hierfür sind sechs Müllwagen und ein Kleinfahrzeug im Einsatz.

Straßenreinigung	2021	2020
Erlöse (hoheitlich + Betrieb gewerblicher Art)	1.402 T€	1.409 T€
Reinigungs-kategorie 1 (wöchentliche Reinigung)	929.157 m ²	928.252 m ²
Reinigungs-kategorie 5 (Reinigung 5-mal pro Woche)	38.968 m ²	38.966 m ²

Im Bereich der Straßenreinigung werden zwei Fahrbahnkehrmaschinen und vier Bürgersteigkehrmaschinen eingesetzt.

Kfz.-Werkstatt	2021	2020
Erlöse (Hilfsbetrieb + Betrieb gewerblicher Art)	430 T€	432 T€
Bestand an Kraftfahrzeugen, sonstigen Fahrzeugen und Geräten	268	262

Tankstelle	2021	2020
Erlöse (Hilfsbetrieb+ Betrieb gewerblicher Art)	189 T€	150 T€
Diesel-Kraftstoff	266.015 l	259.924 l
Otto-Kraftstoff	12.590 l	10.979 l

Winterdienst	2021	2020
Erlöse (Hilfsbetrieb+ Betrieb gewerblicher Art)	203 T€	178 T€
Auftausalz	839 t	253 t
Magnesiumchlorid-Straßendienstlösung	0 t	20 t
Natriumchlorid-Sole	100 t	20 t
Splitt	3 t	15 t

Sonstige Erlöse	2021	2020
Stadtverwaltung und allgemeiner Geschäftsbetrieb	18 T€	17 T€

Die Personalentwicklung (Stellenstatistik) umfasst die sich aus der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes ergebenden Planstellen.

Betriebsbereich	Stellenübersicht 2021 (VZÄ)	Stellenübersicht 2020 (VZÄ)	Veränderung in VZÄ
Verwaltung			
<i>Beamte</i>	3,50	3,50	+/- 0,00
<i>Beschäftigte</i>	12,46	12,46	+/- 0,00
Abfallentsorgung	30,00	29,00	+ 1,00
Straßenreinigung	23,00	23,00	+/- 0,00
Kfz-Werkstatt	5,00	5,00	+/- 0,00
Sonstiges	1,00	1,00	+/- 0,00
	74,96	73,96	+ 1,00

Zur besseren Vergleichbarkeit wird in dieser Übersicht die Anzahl der verfügbaren Stellen nach Vollzeitäquivalenten (VZÄ) dargestellt. Ein VZÄ entspricht hierbei der tariflich zu leistenden Arbeitszeit auf einem Vollzeitarbeitsplatz. Teilzeitstellen werden entsprechend der tatsächlichen Stundenzahl berücksichtigt.

Die Entwicklung des zugehörigen Personalaufwands im Wirtschaftsjahr 2021 stellt sich wie folgt dar:

Aufwendungen	2021	2020
Löhne und Gehälter	2.947 T€	2.945 T€
Soziale Abgaben	607 T€	568 T€
Aufwendungen für Altersversorgung	346 T€	390 T€
Aufwendungen für Unterstützung (Beihilfen)	14 T€	14 T€
Summe Personalaufwand	3.914 T€	3.917 T€

Die Summe des Aufwands hat sich gegenüber dem Vorjahr um 0,1% bzw. 3 T€ verringert.

b) Finanzlage

Die Finanzlage ist als stabil zu bezeichnen. Das Finanzwesen ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten stets innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen und Forderungen innerhalb der Zahlungsziele zu vereinnahmen.

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare Mittel) gemäß „Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 21“ erstellt:

	2021	2020
	T€	T€
Periodenergebnis	-112	-2.051
+/- Abschreibungen	606	635
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	-14
+/- Zunahme/Abnahme Rückstellungen	419	-62
-/+ Zunahme/Abnahme Vorräte und sonstige Aktiva	39	-56
+/- Zunahme/Abnahme kurzfristige Verbindlichkeiten	91	-141
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	20	24
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	1.063	-1.665
- Anlageninvestitionen	-252	-281
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	2	24
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-250	-257
Einzahlungen aus Verlustausgleich Stadt Wetzlar	36	27
Auszahlungen für Tilgung Darlehen Stadt Wetzlar	-99	-95
Darlehensaufnahme	0	0
Darlehensstilgungen	0	0
Gezahlte Zinsen	-20	-24
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-83	-92
Veränderung Finanzmittelfonds	730	-2.014
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	-3.291	-1.277
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	-2.561	-3.291

Der Finanzmittelfonds zum 31. Dezember 2021 setzt sich dabei aus dem Kassen- und Bankguthaben (89 T€) und der Kreditlinie bei der Stadt Wetzlar (-2.650 T€) zusammen.

Die Kapitalflussrechnung zeigt einen Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von 1.063 T€. Die Veränderung des Finanzmittelfonds beträgt gesamt +730 T€.

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Eigenkapitals stellen sich wie folgt dar:

Entwicklung des Eigenkapitals	Gesamt
Stammkapital	1.300.000,00 €
Zweckgebundene Rücklage Abfallentsorgung	
Stand zum 31. Dezember 2020	1.264.715,97 €
Verrechnung mit Verlust des Geschäftsjahres 2020 der Abfallentsorgung	-1.264.715,97 €
Stand zum 31. Dezember 2021	0,00 €
Zweckgebundene Rücklage Straßenreinigung	0,00 €
Allgemeine Rücklage	
Stand zum 31. Dezember 2020	0,00 €
Verlustrücklage Stadt	35.647,52 €
Verrechnung mit Verlust des Geschäftsjahres 2015	-35.647,52 €
Stand zum 31. Dezember 2021	0,00 €
Gewinn/Verlust	
Gewinn/Verlust der Vorjahre	-2.435.509,50 €
Entnahme zweckgebundene Rücklage Abfallentsorgung	1.264.715,97 €
Entnahme allgemeine Rücklage	35.647,52 €
Jahresergebnis 2021	-111.830,50 €
Stand zum 31. Dezember 2021	-1.246.976,51 €
Summe Eigenkapital	53.023,49 €

Der Gewinn / Verlust setzt sich spartenbezogen wie folgt zusammen:

	Abfallentsorgung hoheitlich	Straßenreini- gung hoheitlich	Winterdienst	Hilfsbetriebe und BgA	Gesamt
	€				
Stand 31. Dezember 2020	-1.445.426,76	-581.447,91	-80.717,96	-327.916,87	-2.435.509,50
Ergebnisverwendung 2020					
- Entnahme Rücklage	1.264.715,97	0,00	0,00	35.647,52	1.300.363,49
Zwischensumme	-180.710,79	-581.447,91	-80.717,96	-292.269,35	-1.135.146,01
Jahresergebnis 2021	1.656,29	-141.058,04	-55.388,76	82.960,01	-111.830,50
Stand 31. Dezember 2021	-179.054,50	-722.505,95	-136.106,72	-209.309,34	-1.246.976,51

Im Bereich „Abfallentsorgung hoheitlich“ erfolgte ein anteiliger Ausgleich des Jahresverlustes aus dem Wirtschaftsjahr 2020 durch die Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage dieses Hoheitsbereiches.

Weiterhin erfolgte der Ausgleich der Unterdeckung der „Hilfsbetriebe“ sowie der „Betriebe gewerblicher Art“ aus dem Wirtschaftsjahr 2015 aus Haushaltsmitteln der Stadt.

Der Verlustvortrag des hoheitlichen Bereichs Straßenreinigung betrifft die bilanzierten Jahresverluste ab dem Jahr 2016 zuzüglich der kalkulierten Eigenkapitalverzinsung für die Jahre ab 2016 in Höhe von insgesamt 46.150,09 €.

Zu den Verbindlichkeiten sind folgende Anmerkungen zu machen:

Zwecks Sicherstellung der Liquidität werden die eingeräumten Kreditlinien der Stadtverwaltung in Anspruch genommen. Die Liquiditätshilfe hat sich im Laufe des Wirtschaftsjahres 2021 auf 2.650 T€ reduziert.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen 6,0% der Bilanzsumme. Sämtliche Verbindlichkeiten können stets innerhalb der Zahlungsziele beglichen werden.

Langfristige Anlagen sind zum Teil durch das Eigenkapital gedeckt. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten übersteigen die kurzfristigen Forderungen und die Bankbestände.

c) Vermögenslage

Die Vermögenswerte des Betriebes haben sich gegenüber dem Vorjahr in dem Bereich „Anlagevermögen“ verringert; hierfür maßgeblich sind die im Vergleich zu den Abschreibungen und Anlageabgängen geringeren Ersatzbeschaffungen im Wirtschaftsjahr. Das „Umlaufvermögen“ hat sich stichtagsbezogen in den Positionen „Forderungen gegenüber der Stadt Wetzlar“ sowie „Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten“ reduziert.

Als wesentliche Investition für das Wirtschaftsjahr 2021 ist die Ersatzbeschaffung einer Behälterwaschanlage (60 T€) zu verzeichnen.

3. Finanzielle Leistungsindikatoren**Eigenkapitalquote**

= Eigenkapital : Gesamtkapital x 100

Die Eigenkapitalquote ist eine Kennzahl, die besagt, wie hoch der Anteil des eingebrachten Kapitals (Eigenkapitals) am Gesamtkapital ist.

Eigenkapitalquote			
	2021	2020	2019
Eigenkapital	53.023 €	129.206 €	2.152.523 €
: Gesamtkapital	4.699.142 €	5.214.346 €	5.533.798 €
x 100			
	1,1%	2,5%	38,9%

Anteil Materialaufwand am Gesamtaufwand

= Anteil Materialaufwand : Gesamtaufwand x 100

Darstellung des Anteils des Materialaufwands an den gesamten ordentlichen Aufwendungen.

Anteil Materialaufwand am Gesamtaufwand			
	2021	2020	2019
Materialaufwand	3.944.838 €	3.914.027 €	2.999.596 €
: Gesamtaufwand	10.058.233 €	9.471.699 €	8.447.850 €
x 100	39,2%	41,3%	35,5%

Anteil Personalaufwand am Gesamtaufwand

= Anteil Personalaufwand : Gesamtaufwand x 100

Darstellung des Anteils des Personalaufwands an den gesamten ordentlichen Aufwendungen.

Anteil Personalaufwand am Gesamtaufwand			
	2021	2020	2019
Personalaufwand	3.913.778 €	3.916.896 €	3.796.753 €
: Gesamtaufwand	10.058.233 €	9.471.699 €	8.447.850 €
x 100	38,9%	41,4%	44,9%

Rohhertrag

= Umsatzerlöse – Materialaufwand

Der Rohhertrag berücksichtigt nur die den Umsatzerlösen direkt zurechenbaren Einzelkosten. Er zeigt an, wie hoch maximal die Fixkosten sein dürfen, damit noch Überdeckungen entstehen.

Rohhertrag			
	2021	2020	2019
Umsatzerlöse	9.331.671 €	7.413.309 €	7.433.310 €
- Materialaufwand	-3.944.838 €	-3.914.027 €	-2.999.596 €
= Rohhertrag	5.386.833 €	3.499.282 €	4.433.714 €

Zur wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes wird auf die folgenden Ausführungen verwiesen.

III. Prognosebericht

Der Jahresüberschuss gemäß Wirtschaftsplan 2022 beträgt 428 T€. Die bereits im Anhang (Anlage 3) dargestellte Entwicklung zu kostendeckenden Straßenreinigungsgebühren für die Stadt Wetzlar wirkt sich auf den Bereich „Straßenreinigung hoheitlich“ entsprechend aus, so dass hier ein ausgeglichenes Ergebnis zu erwarten ist. Auch die Nachzahlungen infolge der Abstim-

mungsvereinbarung mit den dualen Systemen werden sich für den Betriebsbereich Abfallentsorgung positiv niederschlagen.

Der Betrieb wird somit auch zukünftig in der Lage sein, den Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

IV. Chancen- und Risikobericht

1. Risikobericht

- Die latent vorhandenen Unterdeckungen des Betriebsbereiches „Kfz-Werkstatt“ verursachen weiterhin einen Jahresfehlbetrag. Für den Eigenbetrieb Stadtreinigung ist es vorgesehen, Maßnahmen umzusetzen, die zu einem ausgeglichenen Ergebnis beitragen.
- Ein nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) gefordertes Risikofrüherkennungssystem für den Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar ist gesondert eingerichtet und dokumentiert. Die Überprüfung des Risikoszenarios ergibt für 2021 keine den Fortbestand des Eigenbetriebes gefährdenden Risiken.
- Steigende Energiekosten und längere Lieferzeiten im Beschaffungswesen könnten negative Auswirkungen nach sich ziehen.

2. Chancenbericht

Die Neukonzeption der Tourenplanung im Bereich der Abfallentsorgung sowie auch die Vereinbarungen mit den Systempartnern der dualen Systeme zur Mitbenutzung für die getrennte Erfassung von Papier / Pappe / Karton (Nachberechnungen im Jahr 2022) und zur Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen versprechen weitere Ergebnisverbesserungen.

Zur Vermeidung von Gebührenunterdeckungen im Bereich der hoheitlichen Straßenreinigung sind nach Neukalkulation der Gebühren für den Zeitraum 2022 bis 2024 die Straßenreinigungsgebühren zum 1. Januar 2022 erhöht worden.

Zur Realisierung von Optimierungen für die Kfz-Werkstatt werden Überlegungen zu weiteren Schritten angestellt.

Weitere, den Geschäftsbetrieb maßgeblich beeinflussende Sachverhalte sind für das Geschäftsjahr 2022 und darüber hinaus derzeit nicht erkennbar.

3. Gesamtaussage

Im Betriebsbereich Abfallentsorgung (hoheitlich) sind die Betriebserträge durch die Neukalkulation der Müllgebühren seit 2021 auf kostendeckendem Niveau. Durch deutlich gestiegene Altpapiererlöse konnten im Vergleich zum Vorjahr weitere Umsatzsteigerungen verzeichnet werden. Somit hat der Bereich im Geschäftsjahr 2021 mit +422,2 T€ positiv abgeschlossen. Aus diesem Überschuss wurde unter Berücksichtigung einer Eigenkapitalverzinsung eine Rückstellung für den Gebührenaussgleich in Höhe von 420,5 T€ erlösmindernd gebildet, die zum Ausgleich von Unterdeckungen in diesem Bereich verwendet werden soll.

Das Ergebnis des Betriebsbereichs Straßenreinigung (hoheitlich) hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 16,3 T€ verbessert und schließt mit -141,1 T€ defizitär ab. Eine durchgreifende Veränderung dieser Lage ist ab 2022 durch die Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren zu erwarten.

Der Geschäftsverlauf der Kfz.-Werkstatt hat sich im Jahr 2021 günstiger entwickelt (+43,6 T€ im Vergleich zum Vorjahr). Ursächlich hierfür sind die altersbedingten Personalfuktuationen von zwei Beschäftigten, die unterjährig erfolgt sind. Die Betriebsergebnisse der Werkstatt der Jahre 2017 bis 2021 stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Verlust
2017	-95.335 €
2018	-74.082 €
2019	-110.649 €
2020	-131.899 €
2021	-88.293 €

Nachfolgend die Betriebsergebnisse der Tankstelle der Jahre 2017 bis 2021:

Jahr	Ergebnis
2017	9.279 €
2018	-3.295 €
2019	-3.196 €
2020	-3.871 €
2021	-915 €

Aufgrund der in der Vergangenheit vorhandenen, strukturellen Defizite der Betriebszweige Straßenreinigung (einschließlich Winterdienst) und Kfz-Werkstatt ist der Eigenbetrieb auf Verlustausgleichszahlungen der Stadt Wetzlar angewiesen.

V. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Der Betrieb verfügt über einen solventen Kundenstamm. Forderungsausfälle sind die Ausnahme. Zudem besteht eine langjährige Zusammenarbeit mit einem Großteil der Kunden.

Verbindlichkeiten der externen Kunden werden in der Regel innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen gezahlt.

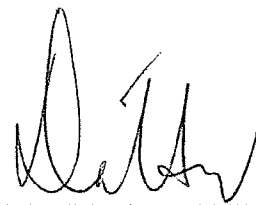
Im kurzfristigen Bereich finanziert sich der Eigenbetrieb überwiegend mittels Kreditlinien der Stadtverwaltung und über Lieferantenkredite.

Zur Minimierung von Ausfallrisiken verfügt der Betrieb über eine adäquate Debitorenbuchführung.

VI. Bericht über Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen werden vom Eigenbetrieb nicht unterhalten.

Wetzlar, den 16. Mai 2022



Armin Schöffner
(Betriebsleiter)

Stadtreinigung Wetzlar, Wetzlar
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021
Erfolgsübersicht - nach Bereichen gegliedert - für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

	6000	6100	6200	6405	6440	6500	6700	6905	6925	6935	6955
	GESAMTBETRIEB	VERW./BETRIEB.	ABFALLENTSORG.	STRASSENREINI.	WINTERDIENST	KFZ-WERKSTATT	TANKSTELLE	BGA ABFALL	BGA STRASSENR.	BGA WINTERD.	BGA SONSTIGES
100 Materialaufwand, von Fremden	-3.944.837,92	1.070,40	-3.225.396,89	-52.294,43	-174.600,10	-298.231,89	-176.116,15	-11.987,16	-1.404,26	-5.877,44	0,00
101 Materialaufw. v. Betriebszweig.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.965,00	2.290,00	0,00	0,00	0,00	-8.255,00
200 Löhne und Gehälter	-2.947.199,58	-424.980,85	-1.412.046,07	-856.548,85	-61.764,65	-178.066,54	0,00	-13.792,62	0,00	0,00	0,00
300 Soziale Abgaben	-606.872,65	-69.263,58	-302.663,06	-182.398,26	-11.801,41	-37.806,28	0,00	-2.940,06	0,00	0,00	0,00
400 Altersversorgung, Unterstützg.	-359.705,34	-165.052,08	-108.080,81	-67.637,45	-4.343,22	-13.557,73	0,00	-1.034,05	0,00	0,00	0,00
401 Sonstiger Personalaufwand	0,00	-2.842,97	-34.394,02	113.586,00	-7.277,01	4.589,00	0,00	-63.091,00	-2.060,00	-3.921,00	-4.589,00
500 Abschreibungen	-606.478,25	-68.964,81	-351.905,69	-132.294,81	-17.381,07	-11.214,77	-2.947,00	-20.437,10	-265,00	-800,00	-268,00
600 Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	-19.880,90	-19.880,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
700 Sonstige Steuern	-12.385,49	-472,00	-9.147,84	-1.706,65	-556,00	-503,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
900 Andere betriebl. Aufwendungen	-1.168.047,39	-375.290,05	-555.115,59	-171.957,62	-17.981,15	-13.484,28	-1.658,87	-31.227,78	-535,33	-796,72	0,00
901 Kfz-Reparaturen (Personalaufw.)	-86.328,64	-2.507,94	-47.071,14	-34.623,77	-2.125,79	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
902 Aufw. aus Leist. an Betriebszweig.	-138,30	4.740,73	-874,07	-1.150,53	-652,96	457,56	34,91	-2.038,95	-16,14	-64,02	-574,83
1000 Summe	-9.751.874,46	-1.123.444,05	-6.046.695,18	-1.387.026,37	-298.483,36	-541.852,93	-178.397,11	-146.548,72	-4.280,73	-11.459,18	-13.686,83
110 Umlage allg. Aufwendungen	0,00	1.117.772,22	-857.892,56	-154.088,47	-19.720,69	-54.387,58	-9.432,14	-18.922,36	-208,36	-1.347,64	-1.772,42
1300 Summe Aufwendungen	-9.751.874,46	-5.671,83	-6.904.587,74	-1.541.114,84	-318.204,05	-596.240,51	-187.829,25	-165.471,08	-4.489,09	-12.806,82	-15.459,25
140 Umsatzerlöse	9.331.670,62	9.044,66	6.904.017,88	1.399.375,16	191.288,99	419.931,55	186.913,82	185.612,71	3.042,26	12.069,19	20.374,40
141 Erträge aus Lief. an Betriebszweig.	86.466,94	138,30	0,00	0,00	0,00	86.328,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
142 Sonstige betriebliche Erträge	226.473,29	1.055,76	2.226,15	681,64	71.526,30	1.687,04	0,00	149.296,40	0,00	0,00	0,00
1500 Betriebserträge insgesamt	9.644.610,85	10.238,72	6.906.244,03	1.400.056,80	262.815,29	507.947,23	186.913,82	334.909,11	3.042,26	12.069,19	20.374,40
1600 BETRIEBSERGEBNIS	-107.263,61	4.566,89	1.656,29	-141.058,04	-55.388,76	-88.293,28	-915,43	169.438,03	-1.446,83	-737,63	4.915,15
170 Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
190 Steuern v. Einkommen u. Ertrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
925 Sonstiger neutraler Aufwand	-4.566,89	-4.566,89	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2000 UNTERNEHMENSERGEBNIS	-111.830,50	0,00	1.656,29	-141.058,04	-55.388,76	-88.293,28	-915,43	169.438,03	-1.446,83	-737,63	4.915,15

Stadtreinigung Wetzlar, Wetzlar

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Grundlage unserer Arbeiten ist der Prüfungsstandard IDW PS 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG). Dieser Prüfungsstandard ist in Zusammenarbeit mit dem Bundesfinanzministerium, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen erarbeitet worden.

Die dort aufgeführten Fragen sind lückenlos zu beantworten. Soweit eine einzelne Frage für die geprüfte Einrichtung nicht einschlägig ist, ist dies zu begründen. Soweit sich die Beantwortung der Frage bereits aus der Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung ergibt, haben wir Verweisungen vorgenommen.

Der oben bezeichnete Fragenkatalog gliedert sich wie folgt:

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Vermögens- und Finanzlage

Ertragslage

Beantwortung des Fragenkatalogs:

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation
--

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Organe des Eigenbetriebes Stadtreinigung Wetzlar sind die Betriebsleitung, die Betriebskommission, der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar. Der Betriebsleiter und der stellvertretende Betriebsleiter sind als vertretungsberechtigte Personen im Handelsregister eingetragen. Die Geschäftsverteilung und die Einbindung der Überwachungsorgane sind durch die Betriebssatzung und die Vergabeordnung geregelt. Der Magistrat sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind nach § 7 der Betriebssatzung der Stadtverordnetenversammlung zugeordnet. Die Betriebskommission ist für Geschäfte und Angelegenheiten zuständig, die zum einen über den operativen Bereich hinausgehen oder bestimmte, in der Betriebssatzung festgelegte Wertgrenzen übersteigen. Nach unseren Feststellungen entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

In der Eigenbetriebssatzung sowie in den Geschäftsordnungen für die Betriebsleitung und die Betriebskommission sind entsprechende sachgerechte Regelungen getroffen.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr fanden drei Sitzungen der Betriebskommission statt. Daneben fanden Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschusses, des Finanz- und Wirtschaftsausschusses und des Magistrats statt, in denen auch Belange des Eigenbetriebes erörtert wurden. Ordnungsgemäße Niederschriften über die Sitzungen wurden erstellt und lagen uns zur Einsicht vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Die Betriebsleitung ist nach eigenen Angaben in keinen anderen derartigen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Aufwandsentschädigungen für die Betriebskommission sind im Anhang angegeben. Auf die Angabe der Vergütungen für die Betriebsleitung ist mit Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet worden. Die entsprechenden Vergütungen sind in Bezug auf das Ergebnis und die Größe des Eigenbetriebes von untergeordneter Bedeutung.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums
--

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Der organisatorische Aufbau des Eigenbetriebes ist aus dem Organisationsplan vom 22. September 2003 ersichtlich. Aus dem Organisationsplan und dem Organigramm gehen die Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten hervor. Der organisatorische Aufbau entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

Der Eigenbetrieb verfügt über einen schriftlich festgelegten Organisationsplan, der laufend überprüft wird.

Nach den uns gegebenen Auskünften und den im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen wird hiernach verfahren. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Hierfür ergaben sich im Rahmen der Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Der Eigenbetrieb hält sich nach unseren Feststellungen an die für kommunale Unternehmen geltenden Vergaberichtlinien und schaltet zum Teil städtische Ämter bei der Auftragsvergabe ein. Darüber hinaus hat die Betriebsleitung mit Schreiben vom 14. Juni 2007 allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Eigenbetriebes zusätzliche Hinweise zur Korruptionsprävention zugeleitet. Anlässlich der jährlichen Personalversammlung wird diese Thematik regelmäßig durch die Betriebsleitung angesprochen und auf die Arbeitsbereiche des Betriebes bezogen beispielhaft dargestellt.

Die zum 1. August 2016 in Kraft getretene Dienstanweisung zur Korruptionsprävention der Stadt Wetzlar besitzt auch für die Eigenbetriebe Gültigkeit. Die erforderlichen Maßnahmen wurden seitens der Stadtreinigung Wetzlar im Kalenderjahr 2017 umgesetzt. Hierzu zählt eine Risikoanalyse sämtlicher Stellen des Eigenbetriebes, die auch kontinuierlich bei Neueinstellungen fortgeführt wird.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Der Eigenbetrieb wendet grundsätzlich die für die Ämter der Stadt Wetzlar geltenden Richtlinien und Arbeitsanweisungen an, soweit diese übertragbar sind. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Richtlinien und Arbeitsanweisungen nicht eingehalten werden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge sind ordnungsgemäß abgelegt und ermöglichen einen schnellen Zugriff.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Die aufgestellten Planungsrechnungen sind der Größe und den Bedürfnissen des Eigenbetriebes angemessen. Beim Erfolgs- und Vermögensplan beträgt der Planungshorizont ein Jahr, beim Finanzplan fünf Jahre, was als angemessen anzusehen ist.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Planabweichungen werden von der Betriebsleitung systematisch untersucht.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht nach den von uns gewonnenen Erkenntnissen den Anforderungen des Eigenbetriebes.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

In der kaufmännischen Abteilung erfolgt eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht. Soweit jedoch kurzfristige Liquiditätsunterdeckungen oder -überdeckungen zu verzeichnen sind, werden in enger Absprache mit dem Kassen- und Steueramt der Stadt Wetzlar kurzfristige Liquiditätshilfen in Anspruch genommen bzw. gewährt.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden?

Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Abfall- und Straßenreinigungsgebühren werden vom Kassen- und Steueramt durch Gebührenbescheide festgelegt. Auf die vereinnahmten Abfall- und Straßenreinigungsgebühren überweist das Kassen- und Steueramt monatlich pauschalisierte Abschlagszahlungen an den Eigenbetrieb. Über jedes Gebührenjahr erfolgt eine Endabrechnung mit entsprechendem Zahlungsausgleich. Die übrigen Entgelte werden durch den Eigenbetrieb vollständig und zeitnah regelmäßig in Rechnung gestellt. Das bestehende Mahnwesen gewährleistet den zeitnahen und effektiven Einzug ausstehender Forderungen.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das eingerichtete Controlling basiert auf der Kostenrechnung und entspricht nach unseren im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den Anforderungen des Eigenbetriebes. Es umfasst alle Betriebsbereiche.

h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es bestehen keine Beteiligungen oder Tochterunternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Zur rechtzeitigen Erfassung bestandsgefährdender Risiken hat die Betriebsleitung ein Risikofrüherkennungssystem eingeführt. Risikofrüherkennungsmaßnahmen sind bereits implementiert, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Tagesgeschäfte zu gewährleisten.

Eine strukturierte Risikoerhebung, Klassifizierung und Bewertung wurde durchgeführt. Das Ergebnis stellt das Risikofrüherkennungssystem dar, das am 10. September 2008 von der Betriebsleitung in Kraft gesetzt wurde und bei Bedarf aktualisiert wird.

Aufgrund der Größe des Eigenbetriebes sowie Art und Umfang der Geschäftsvorfälle halten wir die getroffenen Maßnahmen für ausreichend und wirksam.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die bestehenden Maßnahmen reichen aus, um beeinflussbare bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig zu erkennen.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Eine ausreichende Dokumentation der vorhandenen Risikofrüherkennungsmaßnahmen liegt vor.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Wie unter a) Antwort zur Frage dargestellt, befindet sich das Risikofrüherkennungssystem seit dem 10. September 2008 in Kraft; Anpassungen erfolgen regelmäßig und werden bei Bedarf umgesetzt.

Wir haben keine gegenteiligen Feststellungen getroffen.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Der Fragenkreis trifft auf den Eigenbetrieb nicht zu, da keine entsprechenden Geschäfte getätigt werden und auch in Zukunft nicht geplant sind, daher entfällt die Beantwortung dieses Fragenkreises.

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**
- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine interne Revision als eigenständige Stelle besteht bei der Stadtreinigung Wetzlar nicht. Die interne Revision wird beim Eigenbetrieb durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wetzlar in unregelmäßigen Abständen durchgeführt. Die letzte unvermutete Kassenprüfung hat am 13. September 2021 stattgefunden. Die übertragenen Kassenbestandsaufnahmen für 2021 hatte der Eigenbetrieb am 2. Juni 2021 durchgeführt. Darüber hinaus erfolgt eine monatliche Kassenprüfung durch die Betriebsleitung mit entsprechender Dokumentation.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Die Gefahr eines Interessenkonfliktes ist nicht gegeben, da keine interne Revision beim Eigenbetrieb besteht, was der Größe des Unternehmens nach gerechtfertigt ist. Die Funktionen der Internen Revision werden zum Teil durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wetzlar wahrgenommen.

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Wirtschaftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Schwerpunkt der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes in 2021 war eine unvermutete Kassen- und Ordnungsprüfung, bei der neben der Prüfung der jeweiligen Bank- und Kassenbestände auch die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung geprüft wurde.

Anlage 6

Seite 10

Gemäß Niederschrift wurde festgestellt, dass Übereinstimmung zwischen Kassen-Soll- und Kassen-Ist-Bestand besteht. Nach unseren Feststellungen ist durch die unter Fragenkreis 1 und Fragenkreis 2 beschriebenen organisatorischen Regelungen im Eigenbetrieb und die bestehenden Dienst- und Geschäftsanweisungen eine Trennung von miteinander unvereinbaren Funktionen sichergestellt. Die Niederschrift des Rechnungsprüfungsamtes enthält keine Hinweise auf eine durchgeführte Korruptionsprävention, die auch der Risikolage nach nicht erforderlich ist.

d) Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Nicht relevant

e) Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Nein

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Nicht relevant

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Die Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die der vorherigen Zustimmung von Betriebskommission, Magistrat oder Stadtverordnetenversammlung bedürfen, sind in der Satzung in Verbindung mit § 2 der Geschäftsordnung niedergelegt.

Im Rahmen unserer stichprobenartigen Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte dafür festgestellt, dass zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen ohne Genehmigung oder ohne Abdeckung durch den genehmigten Wirtschaftsplan vorgenommen wurden.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

An Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden keine Kredite vergeben.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Nein, eine Zerlegung in Teilmaßnahmen war nicht festzustellen. Im Rahmen unserer Prüfungshandlung haben wir keine derartigen Anhaltspunkte festgestellt.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im abgelaufenen Berichtsjahr wurden keine Verstöße gegen die genannten Vorschriften festgestellt.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden im Wirtschaftsplan geplant und in einem separaten Investitionsplan zusammengefasst. Die Investitionen werden im Wirtschaftsplan erläutert. Die Vorgehensweise ist angemessen.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben. Die Ausschreibung von Investitionen erfolgt nach den Vergaberegelungen der VOB/VOL.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Der Investitionsplan wird in den vierteljährlichen Zwischenberichten an die Betriebskommission den tatsächlichen Zahlen der Finanzbuchhaltung gegenübergestellt. Die einzelnen Maßnahmen und ihre Fortentwicklung werden erläutert. Damit ist eine ausreichende Überwachung gewährleistet. Darüber hinaus gibt der Wirtschaftsplan einen Rahmen vor.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Es ergaben sich keine wesentlichen Planüberschreitungen. Die tatsächlichen Investitionen des Wirtschaftsjahres liegen sogar deutlich unter dem Planansatz (./TEUR 518). Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Anschaffung von Fahrzeugen aus dem Bereich Abfallbeseitigung nicht wie geplant durchgeführt werden konnte.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Im Rahmen unserer Prüfungshandlung haben wir keine derartigen Anhaltspunkte festgestellt.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Das Vergabewesen war nicht Prüfungsschwerpunkt; offenkundige Verstöße oder Klagen wurden nicht festgestellt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Der Eigenbetrieb holt grundsätzlich selbst Konkurrenzangebote ein. Die Angebotseinholung und Auswahl größerer Kreditaufnahmen erfolgt durch die Kämmerei der Stadt Wetzlar.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Die Betriebsleitung erstattet der Betriebskommission regelmäßig Bericht. Im Berichtsjahr fanden drei Sitzungen der Betriebskommission statt.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzern-bereiche?**

Nach unserer Auffassung wird ein zutreffender Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Wesentliche Strukturveränderungen wurden nicht festgestellt.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Ja, die Betriebskommission wurde über wesentliche Vorgänge zeitnah unterrichtet.

Eine separate Unterrichtung der Betriebskommission zum täglichen Geschäft des Eigenbetriebes erfolgte nicht. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir jedoch keine ungewöhnlichen Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen oder Ähnliches festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 Aktiengesetz)?**

In der Regel werden Anfragen in den Sitzungen geäußert und direkt beantwortet.

Besondere Berichtswünsche wurden nach den von uns im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Berichtsjahr nicht geäußert.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 Aktiengesetz oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Anhaltspunkte für nicht ausreichende Berichterstattung haben sich nicht ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine D&O-Versicherung wurde nicht abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Derartige Interessenkonflikte sind nicht bekannt.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich dafür keine Hinweise.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände konnten wir im Rahmen der Abschlussprüfung nicht feststellen. Die Höhe der Bestände ist angemessen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Der Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar wird zum 31. Dezember 2021 zu 1,1 % der Bilanzsumme durch Eigenkapital und zu 18,0 % der Bilanzsumme durch langfristige Darlehen der Trägerkommune Stadt Wetzlar finanziert. Im Berichtsjahr wurde zusätzlich ein Kassenkredit bei der Stadt Wetzlar in Höhe von TEUR 2.650 in Anspruch genommen. Zukünftige Investitionen können, soweit Eigenmittel hierfür nicht ausreichend vorhanden sind, durch Investitionszuschüsse oder mittelfristig durch Aufnahme von Bankdarlehen finanziert werden.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Ein Konzern liegt nicht vor.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Berichtsjahr erhielt der Eigenbetrieb eine Verlustausgleichszahlung der Stadt Wetzlar in Höhe von rd. TEUR 36 aus dem Haushalt der Stadt. Darüber hinaus erhielt der Eigenbetrieb keine Finanz- und Fördermittel der öffentlichen Hand.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalquote beträgt 1,1 % (im Vorjahr 2,5 %); Finanzierungsprobleme bestehen derzeit nicht. Fehlende Liquidität wird derzeit durch die Stadt Wetzlar bereitgestellt.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der entstandene Jahresverlust in Höhe von EUR 111.830,50 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Etwaige Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Dieses Vorgehen ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes vereinbar.

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Das Betriebsergebnis setzt sich aus den Ergebnissen aus dem hoheitlichen Bereich und aus dem gewerblichen Bereich (Betriebe gewerblicher Art) zusammen.

Wir verweisen hierzu auf die Erfolgsübersicht (Anlage 5) und die Erläuterungen im Anhang (Anlage 3).

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis wurde durch die Anpassung der Abfallgebühren seit Januar 2021 sowie durch stark gestiegene Altpapiererlöse positiv beeinflusst.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Grundsätzlich werden sämtliche Leistungen, die der Eigenbetrieb gegenüber der Stadt Wetzlar erbracht hat, fakturiert und zu angemessenen vereinbarten Bedingungen abgerechnet. Es werden keine Nachlässe an die Stadt Wetzlar gewährt. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte dafür festgestellt, dass Leistungen an die Stadt Wetzlar eindeutig zu unangemessenen Konditionen erbracht worden sind.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer-und preisrechtlich erwirtschaftet?

Der Eigenbetrieb hat keine Konzessionsabgabe zu zahlen.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens-und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Zu verlustbringenden Geschäften wird auf den Lagebericht und unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter verwiesen.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Siehe Antwort zu Frage 15a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Auch zu den Ursachen des Jahresverlustes wird auf den Lagebericht und unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter verwiesen.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Neben den im Bereich der hoheitlichen Abfallentsorgung fortzuführenden Optimierungsmaßnahmen (Tourenplanung) sollen darüber hinaus die internen Abläufe in den weiteren Betriebsbereichen verbessert werden. Im Bereich der Straßenreinigung (hoheitlich) wurde eine Anpassung der Gebührensätze für das Jahr 2022 bereits beschlossen, um den seit einiger Zeit gestiegenen Kosten Rechnung zu tragen. Weitere Kosteneinsparungen sollen durch die Umsetzung eines Optimierungsgutachtens für die Kfz-Werkstatt erzielt werden.

Stadtreinigung Wetzlar
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

I. Rechtliche Verhältnisse

Rechtsform	Eigenbetrieb
Betriebssatzung	Die am 30. Oktober 2002 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Satzung trat am 1. Januar 2003 in Kraft. Die Satzung wurde am 14. Februar 2005 geändert.
Bezeichnung	Stadtreinigung Wetzlar
Sitz	35576 Wetzlar
Betriebszweige	Abfallentsorgung Straßenreinigung Winterdienst Kfz-Werkstatt Tankstelle
Gegenstand	Sicherstellung der Abfallentsorgung, der Stadtreinigung, des Winterdienstes sowie die Bereitstellung und Instandhaltung des städtischen Fuhrparks.
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr
Stammkapital	EUR 1.300.000,00
Betriebsleitung	Armin Schöffner Nadja Brauner (Stellvertretung)
Betriebskommission	16 Mitglieder. Die Namen und die Veränderungen in der Zusammensetzung sind im Anhang genannt.

II. Steuerliche Verhältnisse

1. Körperschaft- und Gewerbesteuer Es handelt sich unter steuerlichen Gesichtspunkten um einen gemischten Eigenbetrieb, in dem hoheitliche und gewerbliche Bereiche gleichermaßen enthalten sind. Die Betriebe gewerblicher Art in den Bereichen der Abfallentsorgung, Straßenreinigung und des Winterdienstes unterliegen als sogenannte Betriebe gewerblicher Art gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 4 Abs. 1 KStG der Körperschaftsteuerpflicht.

Im Januar 2018 führte das Finanzamt Gießen zuletzt eine steuerliche Außenprüfung für die Veranlagungsjahre 2013 bis 2015 durch. Der Prüfbericht des Finanzamtes datiert vom 11. Januar 2018.

Steuernummer: 020 226 40360

Finanzamt Gießen

Mangels Gewinnerzielungsabsicht keine Gewerbesteuerpflicht

2. Umsatzsteuer

Betriebe gewerblicher Art unterliegen gemäß § 2 Abs. 3 UStG a. F. grundsätzlich der Umsatzsteuer.

Der Eigenbetrieb wird als Teil des Gesamtunternehmens der Stadt Wetzlar für umsatzsteuerliche Zwecke beim Finanzamt Gießen unter der Steuernummer 020 226 40249 geführt.

Stadtreinigung Wetzlar, Wetzlar

Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021

Erläuterungen zur Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktivseite

A. Anlagevermögen	31.12.2021	EUR	4.085.563,28
	31.12.2020	EUR	4.440.052,26

Das Anlagevermögen des Eigenbetriebes umfasst immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen. Die Buchwerte des Anlagevermögens entwickelten sich in 2021 wie folgt:

	EUR
Stand 31. Dezember 2020	4.440.052,26
Zugänge	251.989,27
Abgänge	-54.621,21
Abschreibungen	-606.478,25
Abschreibungen auf Abgänge	54.621,21
Stand 31. Dezember 2021	4.085.563,28

Die **Anlagezugänge** im Berichtsjahr setzen sich wie folgt zusammen:

Eigenbetrieb gesamt

	EUR	EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände		
EDV-Software	6.002,44	
Summe immaterielle Vermögensgegenstände		6.002,44
Sachanlagen		
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten		
Lagerhalle (Sanierung Dach)	33.736,07	
Hauptgasanschluss	11.243,12	
Summe Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte		44.979,19
Maschinen und maschinelle Anlagen		
Behälterwaschanlage	60.176,73	
Diverse	14.884,53	
Summe Maschinen und maschinelle Anlagen		75.061,26
Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Müllgefäße	82.811,22	
Diverse	22.345,17	
Summe Betriebs- und Geschäftsausstattung		105.156,39
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		
Erneuerung Verteileranlagen	20.789,99	
Summe Anzahlungen und Anlagen im Bau		20.789,99
Summe Sachanlagen		245.986,83
Summe Anlagevermögen		251.989,27

Die Abgänge des Berichtsjahres betreffen im Wesentlichen den Abgang eines in der Abfallentsorgung eingesetzten Altfahrzeuges, welches nach langjährigem Einsatz stark verschlissen war.

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte	31.12.2021	EUR	145.581,91
	31.12.2020	EUR	133.183,57
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	31.12.2021	EUR	145.581,91
	31.12.2020	EUR	133.183,57

Der Ausweis betrifft Arbeitsmaterialien für die Straßenreinigung und den Winterdienst, Streugut, Kraftstoffe und sonstige Reparatur- und Ersatzteile.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	31.12.2021	EUR	355.458,03
	31.12.2020	EUR	406.681,44
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2021	EUR	206.702,64
	31.12.2020	EUR	101.188,37

Die ausgewiesenen Salden gliedern sich wie folgt auf:

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Forderungen aus privatrechtlichen Lieferungen und Leistungen	167.377,12	77.297,77
Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Gebühren	48.217,95	27.972,54
Zweifelhafte Forderungen	1.091,72	1.231,35
Wertberichtigungen auf Forderungen	-9.984,15	-5.313,29
	206.702,64	101.188,37

2. Forderungen gegen die Stadt	31.12.2021	EUR	140.262,81
	31.12.2020	EUR	280.830,53
3. Sonstige Vermögensgegenstände	31.12.2021	EUR	8.492,58
	31.12.2020	EUR	24.662,54

Der Ausweis betrifft im Wesentlichen Forderungen aus der Abwicklung der Umsatzsteuer des laufenden Jahres gegen das Finanzamt sowie durchlaufende Posten.

III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	31.12.2021	EUR	89.324,36
	31.12.2020	EUR	209.379,62

Der Kassenbestand ist durch ein Kassenbuch nachgewiesen. Die Guthaben bei Kreditinstituten sind durch Bankbestätigungen und Kontoauszüge zum Bilanzstichtag belegt.

C. Rechnungsabgrenzungsposten	31.12.2021	EUR	23.214,67
	31.12.2020	EUR	25.048,63

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurde gebildet für bereits für das Folgejahr geleistete Zahlungen für Versicherungen, den Umweltkalender, EDV-Programmpflege und die Erfassung und Übertragung der Füllstandsdaten (Winterdienst).

P a s s i v s e i t e**A. Eigenkapital**

I. Stammkapital	31.12.2021	EUR	1.300.000,00
	31.12.2020	EUR	1.300.000,00

II. Rücklagen

1. Allgemeine Rücklage	31.12.2021	EUR	0,00
	31.12.2020	EUR	0,00

Die allgemeine Rücklage entwickelte sich im Berichtsjahr wie folgt:

	EUR
Stand 31. Dezember 2020	0,00
Verlustausgleich Stadt	35.647,52
Verlustabdeckung Hilfsbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2015	-35.647,52
Stand 31. Dezember 2021	<u>0,00</u>

Im Berichtsjahr erfolgte der Ausgleich der Unterdeckungen der Hilfsbetriebe sowie der Betriebe gewerblicher Art aus dem Wirtschaftsjahr 2015 in Höhe von gesamt EUR 35.647,52 durch Haushaltsmittel der Stadt in entsprechender Höhe.

2. Zweckgebundene Rücklagen	31.12.2021	EUR	0,00
	31.12.2020	EUR	1.264.715,97

Der Ausweis betrifft vollumfänglich die zweckgebundene Rücklage des Betriebszweiges Abfallentsorgung. Die zweckgebundene Rücklage entwickelte sich im Berichtsjahr wie folgt:

	EUR
Stand 31. Dezember 2020	1.264.715,97
Verlustabdeckung für das Wirtschaftsjahr 2020	-1.264.715,97
Stand 31. Dezember 2021	0,00

Im Berichtsjahr wurde der aus dem Jahr 2020 verbliebene Verlustvortrag der Abfallentsorgung durch Entnahme aus den Rücklagen anteilig ausgeglichen.

III. Gewinn/Verlust	31.12.2021	EUR	-1.246.976,51
	31.12.2020	EUR	-2.435.509,50

Die Zusammensetzung und Entwicklung dieser Position ergeben sich wie folgt:

	EUR
Stand 31. Dezember 2020	-2.435.509,50
Entnahme Verlustausgleich aus Rücklagen	1.300.363,49
Jahresverlust 2021	-111.830,50
Stand 31. Dezember 2021	-1.246.976,51

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 30. Juni 2021 festgestellt und beschlossen.

B. Rückstellungen

1. Sonstige Rückstellungen	31.12.2021	EUR	587.879,79
	31.12.2020	EUR	168.569,51

Die Zusammensetzung und Entwicklung ergeben sich wie folgt:

	Stand 31.12.2020	Inanspruch- nahme 2021	Auflösung 2021	Zuführung 2021	Stand 31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
– Gebührenüberdeckung Abfallent- sorgung 2021	0,00	0,00	0,00	420.524,60	420.524,60
– Resturlaub und Überstunden	158.404,51	158.404,51	0,00	137.404,29	137.404,29
– ungewisse Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	19.765,90	19.765,90
– Jahresabschlussprüfung	8.925,00	8.925,00	0,00	8.925,00	8.925,00
– Archivierungskosten	1.240,00	0,00	0,00	20,00	1.260,00
	168.569,51	167.329,51	0,00	586.639,79	587.879,79

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2021	EUR	280.183,25
	31.12.2020	EUR	257.865,70

Der Stand der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ist gemäß Offene-Posten-Liste nachgewiesen.

2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	31.12.2021	EUR	3.719.152,25
	31.12.2020	EUR	4.603.951,96

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wetzlar setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	224.490,26	160.113,20
Langfristiges Darlehen Stadt (Inneres Darlehen)	844.661,99	943.838,76
Kreditlinie Stadt	2.650.000,00	3.500.000,00
	3.719.152,25	4.603.951,96

Im Berichtsjahr reduzierte sich der Stand des inneren Darlehens im Zuge der planmäßigen Tilgungen gemäß Zins- und Tilgungsplan. Die Liquiditätshilfe der Stadt reduzierte sich auf einen Stand von EUR 2.650.000,00.

3. Sonstige Verbindlichkeiten	31.12.2021	EUR	53.153,47
	31.12.2020	EUR	49.751,88

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer	51.917,81	48.139,07
Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträger/ZVK	924,02	897,66
Übrige sonstige Verbindlichkeiten	311,64	715,15
	<u>53.153,47</u>	<u>49.751,88</u>

D. Rechnungsabgrenzungsposten	31.12.2021	EUR	5.750,00
	31.12.2020	EUR	5.000,00

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten wurde gebildet für bereits vereinnahmte Anzeigenerlöse und Kostenbeteiligungen für den Umweltkalender des Folgejahres.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2021

1. Umsatzerlöse	2021	EUR	9.331.670,62
	2020	EUR	7.413.309,27

Die Umsatzerlöse verteilen sich auf die Betriebszweige des Eigenbetriebes wie folgt:

	2021	2020
	EUR	EUR
Abfallentsorgung (hoheitlich und gewerblich)	7.089.630,59	5.228.232,95
Straßenreinigung (hoheitlich und gewerblich)	1.402.417,42	1.409.213,59
Winterdienst	203.358,18	178.086,59
Kfz-Werkstatt	419.931,55	419.444,24
Tankstelle	186.913,82	148.348,21
Allgemeine Verwaltung und sonstiger gewerblicher Bereich	29.419,06	29.983,69
	<u>9.331.670,62</u>	<u>7.413.309,27</u>

Die Umsatzerlöse der Abfallentsorgung setzen sich im Wesentlichen zusammen aus den Hausmüllgebühren (TEUR 5.608), den Gewerbemüllgebühren (TEUR 925) und den Erlösen aus der Altpapierverwertung (TEUR 565). Die Gebühren der Abfallentsorgung sind damit durch die vorgenommene Erhöhung der Gebühren zum 1. Januar 2021 im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen. Für die Kostenüberdeckung des Jahres 2021 wurde erlösmindernd eine Rückstellung in Höhe von TEUR 421 gebildet.

Die Umsatzerlöse der Straßenreinigung bestehen hauptsächlich aus den Straßenreinigungsgebühren (TEUR 1.073) und dem öffentlichen Interessen-/Eigenanteil der Stadt an der Straßenreinigung (TEUR 266).

2. Sonstige betriebliche Erträge	2021	EUR	226.473,29
	2020	EUR	44.212,73

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind im Wesentlichen periodenfremde Erträge in Höhe von rd. TEUR 222 aus der rückwirkenden Vergütung (betreffend die Jahre 2019 und 2020) für die Bereitstellung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältnissen sowie für die Abfallberatung der Betreiber dualer Systeme enthalten. Im Übrigen sind Erlöse aus dem Verkauf von Anlagevermögen (TEUR 2) sowie Schadenersatzzahlungen (TEUR 2) enthalten.

3. Materialaufwand	2021	EUR	3.944.837,92
	2020	EUR	3.914.027,44

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2021	EUR	3.846.249,46
	2020	EUR	3.777.343,07

	2021	2020
	EUR	EUR
Entsorgung gemischte Siedlungsabfälle	1.397.495,26	1.443.065,59
Grundgebühr Abfallentsorgung (Lahn-Dill-Kreis)	1.047.166,00	1.047.166,00
Entsorgung biogene Abfälle	341.409,26	327.083,73
Übrige Entsorgungskosten	401.532,45	464.739,49
Material Winterdienst	198.278,15	79.275,95
Betriebskosten Kfz	292.846,89	252.608,66
Einkauf Kraftstoffe	160.697,48	147.069,28
Sonstiger Materialaufwand	6.823,97	16.334,37
	<u>3.846.249,46</u>	<u>3.777.343,07</u>

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2021	EUR	98.588,46
	2020	EUR	136.684,37

Diese Position betrifft hauptsächlich bezogene Fremdleistungen für den Betriebszweig Abfallentsorgung.

4. Personalaufwand	2021	EUR	3.913.777,57
	2020	EUR	3.916.895,84

a) Löhne und Gehälter	2021	EUR	2.947.199,58
	2020	EUR	2.944.894,56

	2021	2020
	EUR	EUR
Abfallentsorgung (hoheitlich und gewerblich)	1.425.838,69	1.361.451,92
Straßenreinigung (hoheitlich und gewerblich)	856.548,85	874.917,64
Winterdienst	61.764,65	41.923,98
Kfz-Werkstatt	178.066,54	230.521,57
Allgemeine Verwaltung und sonstiger gewerblicher Bereich	424.980,85	436.079,45
	<u>2.947.199,58</u>	<u>2.944.894,56</u>

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

2021	EUR	966.577,99
2020	EUR	972.001,28

	2021	2020
	EUR	EUR
Gesetzliche soziale Aufwendungen	594.519,56	556.179,03
Beiträge Berufsgenossenschaft	12.353,09	11.931,26
Beamtenversorgung	127.495,43	156.204,28
Zusatzversorgungskasse	218.277,94	233.248,09
Beihilfen	13.931,97	14.438,62
	<u>966.577,99</u>	<u>972.001,28</u>

5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

2021	EUR	606.478,25
2020	EUR	634.815,13

Zur Aufgliederung auf die Betriebszweige vergleiche auch Anlage 3 (Anlagennachweis):

	2021	2020
	EUR	EUR
Abfallentsorgung (hoheitlich und gewerblich)	372.342,79	406.989,61
Straßenreinigung (hoheitlich und gewerblich)	132.294,81	132.091,10
Winterdienst	18.181,07	16.065,79
Kfz-Werkstatt	11.214,77	9.693,27
Tankstelle	2.947,00	2.986,00
Allgemeine Verwaltung und sonstiger gewerblicher Bereich	69.497,81	66.989,36
	<u>606.478,25</u>	<u>634.815,13</u>

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

2021	EUR	1.172.614,28
2020	EUR	1.005.960,38

	2021	2020
	EUR	EUR
Dienstleistungen Stadtverwaltung Wetzlar	183.487,92	183.926,24
Kfz-Kosten (inkl. Leasing)	538.383,21	378.006,06
Raum- und Nebenkosten	150.698,00	150.880,40
Rechts- und Beratungskosten	73.171,25	61.514,94
Periodenfremde Aufwendungen	746,87	50,00
Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	226.127,03	231.582,74
	<u>1.172.614,28</u>	<u>1.005.960,38</u>

7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

2021	EUR	19.880,90
2020	EUR	23.805,41

	2021	2020
	EUR	EUR
Zinsen Kreditlinie Stadt Wetzlar	3.694,61	3.400,37
Zinsen inneres Darlehen Stadt Wetzlar	16.186,29	20.405,04
	<u>19.880,90</u>	<u>23.805,41</u>

8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

2021	EUR	-99.445,01
2020	EUR	-2.037.982,20

9. Sonstige Steuern

2021	EUR	12.385,49
2020	EUR	12.695,49

Diese Position betrifft die Grundsteuer und Kfz-Steuer in den Betriebszweigen Abfallentsorgung und Straßenreinigung.

10. Jahresgewinn/-verlust

2021	EUR	-111.830,50
2020	EUR	-2.050.677,69

	2021	2020
	EUR	EUR
Abfallentsorgung (hoheitlich und gewerblich)	171.094,32	-1.756.259,54
Straßenreinigung (hoheitlich und gewerblich)	-141.058,04	-157.322,64
Winterdienst	-56.126,39	-9.992,51
Kfz-Werkstatt	-88.293,28	-131.898,51
Tankstelle	-915,43	-3.871,26
Sonstiger gewerblicher Bereich	3.468,32	8.666,77
	<u>-111.830,50</u>	<u>-2.050.677,69</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

